OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604234/37/MS

Datum:
Linz, 12. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100166524/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGVG tritt ein Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten bei der Behörde 15 Monate vergangen sind; das Verfahren ist sodann einzustellen.

Gemäß § 43 Abs. 2 VwGVG werden in die Frist gemäß Abs. 1 die Zeiten gemäß § 34 Abs. 2 und § 51 leg.cit. nicht eingerechnet.

Gemäß § 34 Abs. 2 VwGVG werden in die Frist nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Gemäß § 51 VwGVG werden in die Frist gemäß § 34 Abs. 1 auch nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde geführt wird.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschuldigte wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO bestraft.

Die zulässige Beschwerde der beschwerdeführenden Partei wurde am 9. Februar 2021 mittels Fax rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebracht.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. März 2021, GZ: LVwG-604234/6/MS, wurde die Beschwerde des Herrn A__ als unbegründet abgewiesen, wogegen dieser eine außerordentliche Revision erhob, welche unter Beifügung des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde und am 30. Juni 2021 dort einlangte.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 2022, GZ: Ra 2021/02/0147-6, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Spruchpunkt 1 sowie im Spruchpunkt über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufgehoben. Diese Entscheidung langte am 7. Juli 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. März 2023, GZ: LVwG-604234/29/MS, wurde der Beschwerde des Herrn A__ stattgegeben, wogegen die belangte Behörde eine außerordentliche Revision einbrachte, welche unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde und dort am 1. Juni 2023 einlangte.

Mit weiterem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Dezember 2025, GZ: Ra 2023/02/0098-9, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abermals aufgehoben. Diese Entscheidung langte am 17. Dezember 2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Damit sind in die am 9. Februar 2021 beginnende Verfahrensdauer die Zeiten der Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (30. Juni 2021 bis 7. Juli 2022 und 1. Juni 2023 bis 17. Dezember 2025) nicht einzurechnen. Unter Abzug dieser Zeiten von der Gesamtverfahrensdauer sind seit Einbringung der Beschwerde bei der belangten Behörde mehr als 15 Monate vergangen, womit im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bei der Behörde das angefochtene Straferkenntnis außer Kraft getreten ist, und war das Verfahren damit ohne weitere inhaltliche Prüfung einzustellen, wobei der oben dargestellte, nicht einzurechnende Zeitraum bereits berücksichtigt wurde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß